

Osthavel-

Kreis-



ländisches Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Egr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten,
Zeile 1 Egr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 3.

Nauen, Sonnabend den 8. Januar

1859.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Herren Schiedsmänner der ländlichen Bezirke des Osthaveländischen Kreises ersuchen ich, die Nachweitung über ihre amtliche Wirksamkeit im Jahre 1858 in Gemäßheit des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 (Amtsblatt Seite 240) mir schleinigt einzureichen, damit ich solche rechtzeitig an das Königliche Kammergericht gelangen lassen kann.

Nauen, den 4. Januar 1859.

Der Königliche Landrat
Wölcken.

Bei dem letzten Anzug des Feindes hat in vielen Orten ein Unfug stattgefunden, wie er nicht geduldet werden darf; insbesondere ist dabei häufig gelärmt und getobt worden, auch ist bemerkt, daß die zur Fortschaffung des Feindes benutzten Führerwerke in belebten Straßen unvorhalt schnell gefahren worden sind.

Die Polizei-Behörden des Kreises veranlassen ich, in Zukunft solchem Unfug entschieden entgegenzutreten und in den Ortschaften, wo die Polizei-Behörde ihren Sitz nicht hat, die Schulzen mit bezüglicher Anweisung zu versetzen.

Es sind in solchen Fällen die Bestimmungen der §§ 340 Nr. 9, und 344 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 in Anwendung zu bringen, wonach derjenige, welcher ungebührlicher Weise ruhestörenden Alarm erregt oder groben Unfug verbüttet, mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder mit Gefängnis bis zu 6 Wochen, und derjenige, welcher in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt, mit Geldbuße bis zu 20 Thlern, oder mit Gefängnis bis zu 14 Tagen bestraft wird.

Nauen, den 5. Januar 1859.

Der Königliche Landrat
Wölcken.

Bekanntmachung.

Unterm 10. Juli 1829 errichtete der Stellmeistermeister Johann Friedrich Wölck zu Behlefanz zu gerichtlichem Protocoll wechselseitig mit seiner Ehefrau Caroline Louise Erdmuthe gekorene Schutz ein Testament, worin sich beide Eheleute gegenseitig zu Erben eingesetzt und bestimmten, daß der Überlebende von ihnen den ganzen gemeinschaftlichen Nachlaß erben und behalten, solchen auch, wenn er später zu einer anderweitigen Ehe schreiten und in dieser Kinder erzeugen sollte, auf diese zu verzieren berechtigt sein sollte. Wenn dagegen der Überlebende nicht wieder heiratet, so soll nach den Bestimmungen des Testaments nach dem Tode beider Testatoren der alsdann vorhandene gemeinschaftliche Nachlaß zur einen Hälfte an die nächsten Seitenverwandten des Ehemannes und zur andern Hälfte an die nächsten Seitenverwandten der Ehefrau fallen. Nachdem nun die verheirathete Wölck am 2. Februar ex. verstorben ist, hat deren Witwer, nachmaliger Alsfitzer Johann Friedrich Wölck,

unterm 19. März d. J. vor Gericht ein Testament errichtet, wonin er seine Pflegtochter, die Ehefrau des Büdners und Garnwebermeisters Johann August Namelow zu Behlefanz, Friederike geborene Otto, zu seiner alleinigen Erbin ernannt und ihr ihren Ehemann und diesem wiederum seine Kinder als Erben substituiert hat.

Hierauf sind, nachdem auch der Stellmeister und Alsfitzer Johann Friedrich Wölck verstorben ist, beide Testamente am 17. Juni d. J. publicirt.

Als der den unbekannten Erben bei der Testamentspublication bestellte Official-Mandatar gebe ich hiermit den bisher nicht zu ermittelnden nächsten Seitenverwandten des Wölckischen Eheleute von dem Inhalt der Testamente mit dem Besonderen Nachricht, daß etwaige Anträge bei dem Königlichen Kreisgericht hier zu den Verhören Testamente-Aeten Nr. 78: 1849 gestellt werden müssen. Auch bin ich zur Erteilung weiterer Auskunft bereit.

Spandau, den 29. December 1858.

Der Justizrat Jahn.

Holz - Verkauf.

Aus dem Einstlage des königlichen Forstamtes Falkenhagen pro 1859 sollen

am Freitag den 21. Januar dieses Jahres,

von 10 Uhr Vormittags an,
im Kreischer'schen Local, Gathof zur Stadt Hamburg in Nauen, aus dem Jagen 18 Schugbezirk Krämer circa 270 Stück Kiefern-Rugholz, größtentheils extra starkes Bauholz, aus dem Jagen 17 circa 70 Klafter Kiefern-Kloben und 20 Klafter Kiefern-Knäppel; aus den Jagen 28, 29 und 30 des Schugbezirk Bötzow circa 10 Klafter Kiefern-Kloben und 100 Klafter Kiefern-Knäppel öffentlich meistbietend unter den gewöhnlichen, im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, wobei noch bemerkt wird, daß mindestens der schwere Theil des Kaufgeldes im Termine gleich als Angelo gezahlt werden muß.

Zimmer und Aufnahmeverzeichniß der Rughölzer liegt in der Registratur des Unterzeichneten vom 18ten d. M. ab zur Einsicht bereit, und sind die betreffenden Förster angewiesen, die Hölzer an Ort und Stelle auf Erfordern zu zeigen.

Falkenhagen, den 4. Januar 1859.

Der Königliche Oberförster
Brand.

Bekanntmachung.

Die unverheirathete Friederike Henriette Mundt, 35 Jahr alt, aus Petersdorf gebürgt und heimatlos, welche des Landkreisends dringend verachtig ist, hat sich am 3ten d. M. in Dorfe Bötzow der Verhaftung durch die Flucht, unter Durchflucht einer längst abgelaufenen Reiseraute entzogen.